

Aus dem Militär-Amtsblatt

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **24 (1951)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus dem Militär-Amtsblatt

Militärhunde

Im Militär-amtsblatt Nr. 5 vom 29. 9. 1951 ist die Verordnung des Bundesrates über die Militärhunde abgedruckt, dazu die Verfügung des EMD. vom 20. 8. 1951 und die besondere Verfügung des gleichen Departementes betreffend die Entschädigungen für Militärhunde. Darnach obliegt die Oberleitung des Militärhundewesens der Abteilung für Veterinärwesen.

Für die ausserdienstliche Abrichtung der Militärhunde, die jährlichen Prüfungen und die Kontrollführung werden für jeden Militärhund folgende jährliche Entschädigungen ausgerichtet:

- a) für Lawinenhunde Fr. 100.—,
- b) für die Hunde der übrigen Dressurkategorien Fr. 20.—.

Von diesen Entschädigungen kommen der Schweiz. Kynologischen Gesellschaft bzw. dem Schweiz. Alpenclub Fr. 6.— pro Tier zu.

Die Entschädigung für eingemietete Militärhunde wird im Instruktionsdienst auf Fr. 3.50 je Tier und Tag festgesetzt. Die Höchstschätzungen betragen je nach Klasse Fr. 400.—, 500.— oder 600.—.

Die Tagesentschädigung für requirierte Militärhunde beträgt Fr. 1.50 je Tier und Tag, Ausrüstung inbegriffen.

Bei Geldverpfl egung bemisst sich die Futterentschädigung auf Fr. 1.50 je Tier und Tag.

Vorführung und Ausleihung militärischer Filme

Hierüber hat der Ausbildungschef am 28. 7. 1951 Weisungen erlassen, die im Militär-amtsblatt 5 vom 29. September 1951 enthalten sind.

Wir möchten besonders die Sektionsvorstände auf diese Weisungen aufmerksam machen, da die Militär-filmstelle eine Reihe vorzüglicher Militär-filme zu verhältnismässig niedrigen Kosten auch für die ausserdienstliche Vorführung zur Verfügung stellen kann.

Marfini

empfiehlt sich für Gesellschaftsanlässe jeder Art
Gediegene und humorvolle Unterhaltung
Referenzen prominentester Militär- und Zivilpersonen

(Fourier Albert Marfurt)

LUZERN

Sälistrasse 27
Telephon (041) 23174

**Conférencier und
Zauberkünstler**